Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 2 (1887)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts. inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco an den kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

ZS 65

II. Jahrgang. **Nr. 1.** **I. Januar 1887.**

Inhalt: Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien in der zürcherischen Primarschule. — Kleinere Mitteilungen. — Inserate.

Inhalt der Beilage: Gesetz betreffend das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, §§ 243—278.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien in der zürcherischen Primarschule.

Das Schulgesetz für den Kanton Glarus, dessen letzte Veränderung durch Beschluss der Landsgemeinde vom 3. Mai 1885 vollzogen wurde, enthält nachstehende Bestimmung:

§ 16. Der Unterricht in der Elementar- und Repetirschule ist unentgeltlich. Gleicherweise sind den Kindern die Schreibmaterialien und Lehrmittel gratis zu verabreichen.

Der beim zürcherischen Kantonsrat liegende Entwurf eines revidirten Gesetzes betr. die Primarschule schlägt vor:

§ 19, L. 2: Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Staate, die Schreib- und Zeichnungsmaterialien von den Gemeinden unentgeltlich an die Schüler abgegeben.

Das glarnerische Schulgesetz weist die bezüglichen Ausgaben ausschliesslich den Gemeinden zu, der zürcherische Gesetzesentwurf will dieselben ungefähr zu gleichen Teilen auf Staat und Gemeinden verlegen.

In andern Kantonen befindet sich die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel im Stadium öffentlicher Bespre-

chung. So hat z. B. im Kanton Solothurn der Kantonal-Lehrerverein in seiner Jahresversammlung von 1885 der Kommission für Vorberatung der Verfassungsrevision den bestimmten Wunsch ausgesprochen, es möchte der Grundsatz der Unentgeltlichkeit für die solothurnische Primarschule in diesem erweiterten Sinne in der Verfassung niedergelegt werden. Auch im Kanton St. Gallen, wo eine Revision des Unterrichtsgesetzes im Wurfe liegt, ist diese Frage Gegenstand öffentlicher Diskussion geworden. In gemeinnützigen und in politischen Vereinen verschiedener Kantone wurde die Forderung unentgeltlicher Verabreichung der Lehrmittel und Schreibmaterialien in der obligatorischen Primarschule schon wiederholt aufgestellt und als natürliche und notwendige Folgerung der Bundesverfassung bezeichnet, welche vorschreibt:

Art. 27, L. 2: Der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Einzelne Kantone haben die Wünschbarkeit der Lehrmittelbeschaffung aus öffentlichen Mitteln dadurch anerkannt, dass sie die Gemeinden durch Staatsbeiträge in den betreffenden Bestrebungen unterstützen. Im Kanton Zürich werden jährliche Staatsbeiträge verabreicht an die nachgewiesene Unterstützung ärmerer Schulkinder durch Verabreichung der Lehrmittel auf Kosten der Schulkasse. Die betreffenden Staatsausgaben haben in den letzten fünf Jahren nachfolgende Summen betragen:

	Zahl der unterstützten Schulgemeinden	Fr.
1882	162	6,020
1883	173	7,430
1884	181	8,685
1885	174	9,145
1886	242	11,520

Der Kanton Appenzell a. Rh. hält ein Lehrmittel-Depot, aus dem die Gemeinden die Lehrmittel für die Schüler zu einem Preise beziehen, welcher in der Regel unter dem Ankaufspreise steht. Auf diese Weise hat im Jahre 1885 die Staatskasse an die Lehrmittelbeschaffung einen Beitrag von 600 Fr. geleistet.

Im Kanton Zürich haben die Gemeinden in erfreulicher Anzahl dem Gedanken der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel aus eigener Initiative praktische Folge gegeben.

Die oben angeführten, von Jahr zu Jahr sich steigernden Staatsbeiträge dokumentiren zugleich die vermehrten Anstrengungen der Gemeinden, indem nur an diejenigen Schulgemeinden Beiträge verabreicht werden, welche aus eigenen Mitteln wenigstens den dürftigen Schulkindern Erleichterung der Lehrmittelbeschaffung gewähren.

Volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien an sämmtliche Primarschüler haben bis zur Stunde durchgeführt nachfolgende Schulgemeinden:

Bezirk Zürich:	Dietikon (ref.), Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Seebach, Unterstrass, Weiningen, Wiedikon.
Bezirk Affoltern:	Affoltern, Knonau.
Bezirk Horgen:	Wädensweil, Langrüti, Ort, Stocken.
Bezirk Meilen:	Feldbach, Stäfa, Ülikon, Ürikon.
Bezirk Hinweil:	Gibsweil, Wald, Ober-Wetzikon, Unter-Wetzikon.
Bezirk Uster:	Gfenn-Hermikon, Riedikon, Volketsweil.
Bezirk Pfäffikon:	Auslikon, Sennhof-Weilhof, Sternenberg, Gfell, Kohltobel, Kohlwies.
Bezirk Winterthur:	Altikon, Dynhard, Eschlikon, Dickbuch, Neftenbach, Rickenbach, Töss, Winterthur, Zell, Langenhard, Kollbrunn, Rikon.
Bezirk Andelfingen:	Andelfingen, Dätweil, Humlikon, Örlingen, Benken, Laufen, Uhwiesen, Nohl, Waltalingen, Wildensbuch.
Bezirk Bülach:	Bachenbülach, Bülach, Dietlikon, Eglisau, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Rafz, Wyl.
Bezirk Dielsdorf:	Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Oberhasli, Nassenweil, Niederglatt-Nöschikon, Niederweningen, Otelfingen, Raat, Regensdorf, Adlikon, Watt, Rümlang, Schöfflisdorf, Oberweningen, Schleinikon-Dachsleren, Stadel, Windlach, Obersteinmaur, Neerach, Riedt, Sünikon, Weiach.

Die Hälfte der Lehrmittel und sämtliche Schreibmaterialien verabreichen unentgeltlich im Bezirk Winterthur die Gemeinden Ohringen und Sitzberg.

Nur die Lehrmittel werden von der Schulkasse übernommen im Bezirk Uster in Esslingen, Bezirk Pfäffikon in Dürstelen, Bezirk Dielsdorf in Dänikon-Hüttikon und Niederhasli.

Die Hälfte der Lehrmittel werden aus der Schulkasse bestritten im Bezirk Andelfingen in den Gemeinden Klein-Andelfingen und Dorf.

Sämtliche Schreibmaterialien unter Ausschluss der Lehrmittel werden unentgeltlich verabreicht in folgenden Schulgemeinden:

Bezirk Zürich:	Örlikon, Unterengstringen, Wipkingen, Wollishofen, Wytikon.
Bezirk Affoltern:	Hausen, Maschwanden, Ottenbach.
Bezirk Horgen:	Langnau.
Bezirk Meilen:	Herrliberg, Hombrechtikon, Ützikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Bergmeilen, Feldmeilen, Obermeilen.
Bezirk Hinweil:	Adentsweil, Tanne, Wappensweil, Rüti, Riedt, Kempten.
Bezirk Uster:	Dübendorf, Weil-Berg, Fällanden, Schwerzenbach, Uster, Niederuster, Nänikon, Hegnau.
Bezirk Pfäffikon:	Oberhittnau, Unterhittnau, Oberillnau, Unterillnau, Ottikon, Pfäffikon, Wallikon, Wildberg.
Bezirk Winterthur:	Elgg, Ellikon a. Th., Oberwinterthur, Hegi, Reutlingen, Stadel, Schlatt, Waltenstein, Seen, Seuzach, Wiesendangen.
Bezirk Andelfingen:	Berg, Gräslikon, Buch, Henggart, Ellikon a. Rh., Rheinau, Oberstammheim, Unterstammheim, Trüllikon, Truttikon.
Bezirk Bülach:	Unterembrach, Winkel, Rüti.
Bezirk Dielsdorf:	Thal, Oberglatt, Hofstetten, Regensberg.

Eine teilweise unentgeltliche Verabreichung des Unterrichtsmaterials, entweder in der Weise, dass ein Teil der Kosten aus der Schulkasse und ein anderer Teil von den Eltern bezahlt, oder dass den dürftigen Kindern die Bezah-

lung der Lehrmittel oder Schreibmaterialien erlassen wird, findet in weitern 82 Gemeinden statt:

Wenn wir die Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien oder der Lehrmittel allein oder der Schreibmaterialien allein nach Bezirken zusammenstellen und daneben auch diejenigen Gemeinden in eine besondere Kategorie einreihen, welche aus eigenen Mitteln die Lehrmittel- oder Schreibmaterialien-Beschaffung in irgend einer Weise erleichtern, so erhalten wir folgende Uebersicht:

	Unentgeltliche Verabreichung			Teilweise Erleichterung	Total	Total der Schulgemeinden
	Lehrm. u. Schreibmaterialien	Lehrmittel allein	Schreibmaterialien allein			
Zürich	11	—	5	12	28	33
Affoltern	2	—	3	3	8	23
Horgen	4	—	1	10	15	21
Meilen	4	—	9	5	18	19
Hinweil	4	—	6	17	27	49
Uster	3	1	8	2	14	30
Pfäffikon	6	1	8	2	17	42
Winterthur	12	—	11	14	37	51
Andelfingen	9	—	10	8	27	35
Bülach	9	—	3	6	18	32
Dielsdorf	24	2	4	3	33	33
	88	4	68	82	242	368

Die Kosten, welche aus der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialen für Staat und Gemeinden erwachsen würden, setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

A. Obligatorische Lehrmittel (Staat).

1. Individuelle Lehrmittel für die Schüler.

Schuljahr	Schüler	Lehrmittel	Preis Cts.	Kosten Fr.	Cts.
I.	6900	Fibel	30	2,070.	—
II.	7000	1. Lesebüchlein	40	2,800.	—
III.	6350	2. Lesebüchlein	50	3,175.	—
		Singbüchlein	25	1,587.	50
		Rechnungsheft	30	1,905.	—
			Uebertrag	11,537.	50

Schuljahr	Schüler	Lehrmittel	Preis Cts.	Kosten Fr.	Cts.
			Uebertrag	11,537.	50
IV.	6260	3. Lesebuch	60	3,756.	—
		Singbuch	85	5,323.	—
		Rechnungsheft	30	1,878.	—
		Geometrieheft I.	20	1,252.	—
		Kantonskarte	40	2,504.	—
V.	6000	4. Lesebuch	70	4,200.	—
		Rechnungsheft	30	1,800.	—
		Geometrieheft II.	20	1,200.	—
		Schweizerkarte	50	3,000.	—
VI.	5350	5. Lesebuch	80	4,280.	—
		Rechnungsheft	30	1,605.	—
		Geometrieheft	20	1,070.	—
		Europakarte	75	4,012.	50
VII.-IX.	3550	Lesebuch	150	5,325.	—
		Naturkunde u. Geographie	200	7,100.	—
		Gesangbuch	130	4,615.	—
		Rechnen u. Geometrie	50	1,775.	—
		Atlas	300	10,650.	—
				76,883.	—
2. Allgemeine Lehrmittel für die Schulen (Durchschnitt)				3,117.	—
Totalkosten des Staates				80,000.	—

B. Schreibmaterialien (Gemeinden).

Schuljahr	Schüler	Kosten per Schüler Fr.	Cts.	Total Fr.	Cts.
I.	6900	50.	—	3,450.	—
II.	7000	1.	—	7,000.	—
III.	6350	1.	50	9,525.	—
IV.	6260	2.	—	12,520.	—
V.	6000	2.	50	15,000.	—
VI.	5350	3.	—	16,050.	—
VII.	3550	3.	—	10,650.	—
VIII.	3300	1.	—	3,300.	—
IX.	3200	1.	—	3,200.	—
Totalkosten der Gemeinden				80,695.	—

Es ist bei den letzteren Berechnungen vorausgesetzt, dass bei Beschaffung der Schreibmaterialien gemeinsame Bezüge stattfinden können. Nehmen wir als Gesamtausgabe von Staat und Gemeinden die runde Summe von 160,000 Fr.

an, und für die neun Schuljahre eine Schülerzahl von 47,500, so erhalten wir eine durchschnittliche Jahresausgabe von ca. 3 Fr. 50 Cts. per Schüler; durch alle neun Schuljahre hindurch eine Totalausgabe von 31 Fr. 50 Cts.

In den aufeinanderfolgenden Klassen der Primarschule würden sich nach den gemachten Angaben die Kosten folgendermassen gestalten:

Schuljahr	Lehrmittel Fr. Cts.	Schreibmaterialien Fr. Cts.	Total Fr. Cts.
I.	—. 30	—. 50	— .80
II.	—. 40	1. —	1. 40
III.	1. 05	1. 50	2. 55
IV.	2. 35	2. —	4. 35
V.	1. 70	2. 50	4. 20
VI.	2. 05	3. —	5. 05
VII.	8. 30	3. —	11. 30
VIII.	—. —	1. —	1. —
IX.	—. —	1. —	1. —
	16. 15.	15. 50	31. 55

Für mehr als 15,000 Schüler werden die Kosten von denjenigen Gemeinden bereits getragen, welche die Lehrmittel und Schreibmaterialien unentgeltlich verabreichen. Für weitere 8500 Schüler werden von den betreffenden Gemeinden die Schreibmaterialien aus der Schulkasse bestritten. Von den veranschlagten Totalausgaben im Betrage von 160,000 Fr. per Jahr wurden also zur Stunde schon aus den Budgets der Schulgemeinden bestritten:

Für 15,000 Schüler à 3 Fr. 50 Cts. =	52,500 Fr.
„ 8,500 „ „ 1 „ 75 „ =	14,875 „
Total	67,375 Fr.
Rechnen wir dazu für die 86 übrigen Gemeinden welche eine teilweise Erleichterung gewähren, eine Summe von	3,625 „
so ergibt sich eine Gesamtausgabe von	71,000 „
Von dieser Ausgabe der Gemeinden kommt in Abzug der bisherige bezügl. Staatsbeitrag von ca.	11,000 „
und es ist also der Restbetrag von	60,000 Fr.

als Leistung der Gemeinden zu betrachten, welche an die aufzubringende Gesamtsumme von 80,000 Fr. tatsächlich schon bisher aufgebracht wurden.

Nach allfälliger Annahme der Gesetzesbestimmung betreffend die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien würde von den Gemeinden mithin nur noch eine effective Mehrleistung von ca. 20,000 Fr. zu erfolgen haben, während für den Staat eine wirkliche Mehrausgabe von 70,000 Fr. erwachsen würde.

Diejenigen 88 Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien bereits durchgeführt haben, würden eine ökonomische Erleichterung um circa die Hälfte der betreffenden Ausgaben erfahren, weil sie künftig nur noch die Schreibmaterialien aus der Schulkasse zu bestreiten hätten; für die 72 weiteren Gemeinden, welche die Lehrmittel allein oder die Schreibmaterialien allein unentgeltlich verabreichen, würde weder eine Mehr- noch eine Minder-Ausgabe eintreten.

Im Jahr 1885 sind an nachfolgenden Schulen, welche die Lehrmittel und Schreibmaterialien an sämmtliche Primarschüler unentgeltlich verabreichen, die beigesetzten Ausgaben gemacht worden:

		Zahl der Schüler	Ausgaben Fr. Cts.	Durchschnitt per Schüler Fr. Cts.
Bezirk Zürich:	Enge	497	2772. 75	5. 50
	Fluntern	342	891. 25	2. 60
	Hirslanden	504	1519. 45	3. 10
	Hottingen	711	3274. 85	4. 60
	Oberstrass	437	1010. —	2. 30
	Riesbach	1242	5958. 05	4. 80
	Unterstrass	376	1177. 90	3. 10
	Wiedikon	658	2259. 55	3. 40
Bezirk Hinweil:	Wald	599	2500. —	4. 20
Bezirk Winterthur:	Töss	567	2570. —	4. —
Bezirk Bülach:	Hüntwangen	127	379. —	3. —
Bezirk Dielsdorf:	Dällikon	69	194. —	2. 80
	Windlach	65	164. —	2. 60

Diese Beispiele zeigen, dass die angestellten Berechnungen im grossen und ganzen der realen Grundlage nicht entbehren, dass aber im einzelnen grosse Verschiedenheiten in dem Kosten-Betrage bestehen, je nachdem die Ausrüstung eine mehr oder weniger reichliche ist. Hiebei fällt insbesondere in Betracht, ob die Lehrmittel den Schülern gleichsam als Privateigentum zur freien Verfügung überlassen,

oder aber als Eigentum der Schule betrachtet und von dieser bem Austritt wieder zurückverlangt und neuerdings vergeben werden.

Kleinere Mitteilungen.

1) An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrerpersonal.

An Primarschulen: Verweser: Frl. B. Hofmann von Unterstrass, als Verweserin in Oberengstringen, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1887.

Vikare: Herr Alb. Schönenberger von Richtersweil für den erkrankten Herrn Berger, Lehrer in Volken, vom 22. November bis 18. Dezember.

Frl. Lina Berchtold von Nänikon für den erkrankten Herrn Maurer, Lehrer in Ülikon (Stäfa), auf 6. Dezember.

Herr Robert Bertschinger von Volkentsweil für den erkrankten Herrn Weidmann, Lehrer in Flaach, auf 13. Dezember.

Herr Albert Schönenberger von Richtersweil für den erkrankten Herrn Hug, Lehrer in Benken, auf 27. Dezember.

Aufhebung von Vikariaten: Frl. Lina Berchtold von Nänikon, Vikarin für Herrn Duttweiler, Lehrer in Hedingen, auf 4. Dezember.

Frl. Bertha Hofmann von Unterstrass, Vikarin für Herrn Keller, Lehrer in Aussersihl, auf 24. Dezember.

Rücktritte: Herr Gustav Erb von Volken, Lehrer in Wädensweil, geb. 1860, im Schuldienst seit 1882, auf 15. Januar 1887.

Frl. B. Jäggli von Seen, Lehrerin in Oberengstringen, geb. 1860, im Schuldienst seit 1880, auf 31. Dezember 1886.

An Sekundarschulen: Aufhebung eines Vikariates: Herr Heinrich Bosshard von Hittnau für Herrn R. Ziegler, Lehrer an der Mädchen-Sekundarschule Zürich, auf 8. Dezember.

Urlaub: Herr Sekundarlehrer Russenberger in Bassersdorf wird bis zum Abschluss des laufenden Schuljahres aus Gesundheitsrücksichten beurlaubt.

2) An die Bezirksschulpflegen.

Genehmigung neuer Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1887/88.

Primarschule Oberstrass (6.)

Genehmigung neuer Fortbildungsschulen.

Bezirk	Gemeinde	Schule	Stunden	Fächer
Meilen	Küsnacht	Zivilschule	2	Vaterlandskunde.
	Feldmeilen	Fortb. Schule	4	Deutsch, Rechnen, Geom., Vaterlandskunde.
Uster	Wangen	„ „	6	Deutsch, Rechnen, Vaterlandskunde, Zeichnen.
Pfäffikon	Undalen-Blittersweil	„ „	4	Deutsch, Rechnen, Geom., Vaterlandskunde.
Winterthur	Schlatt-Waltenstein	„ „	4	Deutsch, Rechnen, Vaterlandskunde.
	Gundetsweil	„ „	4	do. do.
	Rickenbach	„ „	4	do. do.
	Dickbuch	„ „	4	do. do.
	Neuburg	„ „	4	do. do.
	Elgg	Fortb. Schule für Töchter.	1½ (in 3 Abt.)	Weibl. Handarbeiten, Haushaltungsk., Gesundheitsl.
Andelfingen	Andelfingen	do.	2 5	Haushaltgsk., Gesundhtspfl. Weibl. Handarbeiten.
	Berg	Fortb. Schule	4	Deutsch, Rechnen, Geom., Vaterlandsk., Buchführg.
	Gräslikon	„ „	2	do. do.
	Alten	„ „	4	Rechnen, Vaterlandskunde.
	Marthalen	„ „	4	Deutsch, Rechnen, Geom., Vaterlandskunde.
	Ossingen	„ „	4	Deutsch, Rechnen, Geom., Vaterlandsk., Zeichnen.
	Thalheim	„ „	4	Deutsch, Rechnen, Geom., Vaterlandskunde.
Dielsdorf	Otelfingen	„ „	4	Deutsch, Rechnen, Geom., Vaterlandskunde.
	Schleinikon-Dachslern	„ „	4	do. do.
	Schöfflisdorf	„ „	4	do. do.
	Dielsdorf	„ „	5½	Deutsch, Rechnen, Geom., Vaterlandsk., Buchführg., Zeichnen.
	Dällikon	„ „	4	Deutsch, Rechnen, Vaterlandskunde.

Bemerkung: Bei Berechnung des Staatsbeitrages können bei den einzelnen Schulen nur diejenigen Schüler in Betracht fallen, welche das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Bewilligung anderweitiger Betätigung von Lehrern.

Lehrer Frauenfelder in Opfikon, Uebernahme der Organistenstelle in Kloten.

Lehrer Hasler in Männedorf, Uebernahme einer Lokal-Agentur für die Basler Lebensversicherungsgesellschaft.

Staatsbeiträge an Schulgemeinden an Kassadefizite, Lehrmittel und Schulfonds-Äufnungen:

(Regierungsrats-Beschluss vom 18. Dezember 1886)

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	22,200	2,200	100	24,500
Affoltern	1,300	200	—	1,500
Horgen	400	830	—	1,230
Meilen	580	750	—	1,330
Hinweil	2,200	1,280	—	3,480
Uster	850	600	—	1,450
Pfäffikon	1,200	500	—	1,700
Winterthur	5,950	2,210	130	8,290
Andelfingen	1,100	840	—	1,940
Bülach	700	790	—	1,490
Dielsdorf	600	1,820	—	1,980
Total	37,080	11,520	290	48,890

3) An die Behörden der höheren Unterrichtsanstalten.

a. Hochschule: Regierungsrats-Beschluss vom 18. Dezember.

I. Die durch regierungsrätlichen Beschluss vom 7. September 1878 errichtete propädeutische Klinik am Kantonsspital wird anf Schluss des Wintersemesters 1886/87 aufgehoben.

II. An der medizinischen Fakultät der Hochschule wird auf Beginn des Sommersemesters 1887 ein Lehrstuhl für Hygieine errichtet und als Professor für eine Amtsdauer von sechs Jahren an diese Stelle Hr. Prof. Dr. Osc. Wyss gewählt.

Inserate.

Ausschreibung einer Lehrstelle an der Kantonsschule.

In Folge Rücktritts des bisherigen Inhabers wird auf Beginn des Schulkurses 1887/88 zur definitiven Besetzung ausgeschrieben:

Eine durch Rücktritt erledigte Lehrstelle für französische und italienische Sprache an der Industrieschule.

Die Jahresbesoldung beträgt bei einem Minimum von 18 und mit der Verpflichtung bis zu 25 Stunden 160—180 Fr. für die wöchentliche Stunde.

Die Bewerber haben sich auch darüber zu äussern, in welchen andern Fächern sie noch Unterricht zu erteilen in der Lage wären.

Schriftliche Anmeldungen unter Beilage von Ausweisen über Studiengang und bisherige Lehrtätigkeit sind bis spätestens Ende Januar 1887 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 31. Dezember 1886.

Die Erziehungsdirektion.

Einladung an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen.

Die schweizerische Militärdirektion wünscht eine speziell für die Hausfrauen bestimmte Anleitung über die Herstellung rationeller Paarstrümpfe durch Vermittlung der die Arbeitsschulen besuchenden Kinder in die Hände der Hausmütter und dadurch zur allgemeinen Verbreitung zu bringen.

Die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen werden hiemit eingeladen, die Zahl der nötigen Exemplare beförderlich der unterzeichneten Stelle mitzuteilen, wobei es die Meinung hat, dass Familien mit ein oder mehreren arbeitsschulpflichtigen Mädchen je ein Exemplar und die Arbeitslehrerinnen ein Exemplar erhalten sollen.

Zürich, den 31. Dezember 1886.

Die Erziehungskanzlei.

Zur Notiz betr. das Amtliche Schulblatt.

Das Inhaltsverzeichnis für das Amtliche Schulblatt wird jeweilen für zwei Jahrgänge zusammen erscheinen und zum ersten Mal der letzten Nummer des Jahrgangs 1887 beigelegt werden.

Für die Beilage (Unterrichtsgesetze), welche voraussichtlich bis zum Ende des laufenden Schuljahres ihren Abschluss finden wird, soll das Inhaltsverzeichnis im unmittelbaren Anschluss an den letzten der betr. Druckbogen folgen, worauf dann die ganze Sammlung der Gesetze und Verordnungen etc. betr. das Unterrichtswesen zusammengebunden werden kann.

Der Jahrgang 1886 des Amtlichen Schulblattes kann beim kantonalen Lehrmittelverlag auch weiterhin bezogen werden, so lange der Vorrat reicht und zwar mit Beilage à 1 Fr. 50 Cts., Amtsblatt oder Beilage allein je à 1 Fr.

Die Redaktion.